

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Dezember 1964

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B. N. P. (B1/2)

Nr.

18

Herrliberg

**4883. Baulinien (Genehmigung).** Am 17. September 1964 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. April 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der projektierten Humrigenstrasse III. Kl., Forchstrasse bis Humrigenstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 28. September 1964 sind gegen den am 14. August 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Humrigenstrasse verbindet die Forchstrasse I. Kl. Nr. 2, Gemeinde Herrliberg, mit der Bünishoferstrasse II. Kl. Nr. 22, Gemeinde Meilen. Sie verläuft von der Bünishoferstrasse her auf eine Länge von rund 500 m parallel zum Hang, biegt in einer Entfernung von rund 150 m von der Forchstrasse nach der Talseite ab und mündet ungefähr in der Mitte zwischen der Einmündung der Alten Dorfstrasse und der Häbülstrasse in die Forchstrasse. Die dadurch gebildete zirka 300 m lange S-Schleife soll entsprechend dem neuesten Bauungsplan-Entwurf durch eine Verlegung der Einmündung um rund 80 m nach der Bergseite ersetzt werden, indem das Trasse bei der erwähnten Abbiegung verlassen und parallel zum Hang weitergeführt wird. Gegenstand der Vorlage bildet das projektierte verlegte Teilstück mit einer Länge von zirka 150 m und die talseitige Einmündung der bestehenden in die projektierte Humrigenstrasse. Der mit 24 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Verkehrsbedeutung der Strasse. Die Baulinien weisen bei der Einmündung in die Forchstrasse, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschragungen auf. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3161 vom 14. Dezember 1933 und Nr. 2694 vom 20. Juli 1961 genehmigten Baulinien der Forch- beziehungsweise der Humrigenstrasse an. Die nördliche der letztgenannten Baulinien ist im Bereich der Humrigenstrasse aufgehoben, ebenso die südliche Baulinie der Forchstrasse im Bereich der projektierten Einmündung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 16. April 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der projektierten Humrigenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1964.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

